



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Kommunalwahlen 2009;

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. **Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV. NRW. S. 222) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Gemeinde Herscheid in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.**

**Wahlvorschläge können bis zum
20. April 2009, 18.00 Uhr,**

beim unterzeichnenden Wahlleiter der Gemeinde Herscheid im Rathaus, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem o. g. Termin** schriftlich auf amtlichen Vordrucken einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG –) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), weise ich hin. Der Text dieser Bestimmungen ist im Wahlamt der Gemeinde Herscheid, Rathaus, Plettenberger Straße 27, Zimmer 206, erhältlich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Sind Parteien oder Wählergruppen in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen in den Wahlbezirken von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, so muss die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, das sind im Gemeindegebiet Herscheid 7 Wahlberechtigte, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2. **Gemäß § 75 b Abs. 1 der KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid auf.**

**Wahlvorschläge können bis zum
20. April 2009, 18.00 Uhr,**

beim unterzeichnenden Wahlleiter der Gemeinde Herscheid im Rathaus, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit **frühzeitig vor dem o. g. Termin** schriftlich auf amtlichen Vordrucken einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Direktwahl des Bürgermeisters finden die unter 1. genannten Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nicht etwas Anderes ergibt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Gemeinde Herscheid, im Kreistag des Märkischen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens 66 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht für den bisherigen Bürgermeister, wenn dieser sich zur Wahl stellt oder vorgeschlagen wird.

3. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. mit § 7 KWahlG; § 65 Abs. 2 GO NRW).
4. Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden im Wahlamt der Gemeinde Herscheid während der Dienststunden an Wahlvorschlagsberechtigte, Bewerber und Wahlberechtigte auf Anforderung kostenlos ausgehändigt. Das Wahlamt steht auch für Auskünfte zur Verfügung.
5. Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vom 19.08.2008 wird verwiesen.

Herscheid, 25. August 2008

Der Wahlleiter

S C H Ü T Z